

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Holcim Deutschland Gruppe

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von uns, der Holcim (Deutschland) GmbH und den verbundenen Unternehmen im Sinne des § 18 AktG, mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferant“).

1.2

Die AEB gelten für alle durch uns getätigten Bestellungen für Dienstleistungen und zu liefernde Güter (nachfolgend: „Ware“) ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB) sowie für von uns bestellte Leistungen.

1.3

Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder Erbringung von Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.

1.4

Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen; diese werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.

1.5

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.6

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.7

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.8

Sofern wir in unseren Bestellungen oder Angeboten auf Bezeichnungen aus den INCOTERMS verweisen, sind dies die INCOTERMS der International Chamber of Commerce (ICC) in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung geltenden Fassung.

2. Qualitätsmanagement, Arbeitsschutzbestimmungen

2.1

Der Lieferant ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und uns auf Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

2.2

Arbeitsschutz ist für uns ein elementarer Bestandteil unserer Geschäftsphilosophie. Der Lieferant verpflichtet sich, die bei uns geltenden „Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ in der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Fassung einzuhalten; die aktuelle Fassung ist im Internet unter www.holcim.de/sicherheitsbestimmungen abrufbar und bei Auftragserteilung durch Holcim schriftlich zu bestätigen. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die bei Holcim geltenden Werks- und Sicherheitsbestimmungen (abrufbar unter www.holcim.de/sicherheitsbestimmungen) einzuhalten und sich mit diesen vor Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung vertraut zu machen. Sollten sich diese Regelungen während einer bestehenden Vereinbarung mit dem Lieferanten ändern, werden wir diesen über die aktualisierte Fassung in Textform informieren.

2.3

Der Lieferant garantiert, die unter Ziff. 2.1 – 2.2 genannten Regelungen einzuhalten. Sollte der Lieferant gegen eine der genannten Regelungen verstoßen, sind wir - unabhängig von anderen Ansprüchen - berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

3. Soziale Verantwortung und Verhaltenskodex

3.1

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Geschäftsbeziehungen mit uns jederzeit die Grundsätze der internationalen Sozialstandards SA 8000 und der Umweltmanagement-Norm ISO 14001 und die Grundsätze der internationalen Arbeitsorganisation ILO zu beachten.

3.2

Als Bestandteil der LafargeHolcim Gruppe sind wir dem Global Compact der Vereinten Nationen beigetreten und haben uns damit zur Einhaltung der zehn (10) Grundprinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption bekannt. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Prinzipien und trägt dafür Sorge, dass diese in jeder Hinsicht auch durch seine Mitarbeiter und für ihn tätige oder von ihm beauftragte Dritte eingehalten werden. Die Grundprinzipien können eingesehen werden unter www.unglobalcompact.org.

3.3

Zudem verpflichtet sich der Lieferant, die in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Vorgaben einzuhalten (abrufbar unter www.holcim.de/einkauf).

3.4

Der Lieferant wird die unter Ziff. 3.1 – 3.3 genannten Regelungen an seine Zulieferer oder Sub-Lieferanten weitergeben und sich bestmöglich bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Regelungen zu überprüfen.

3.5

Wir haben das Recht, die Einhaltung der vorgenannten Regelungen jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung die für die Überprüfung erforderlichen Informationen unverzüglich und für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Wir können nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle in der Betriebsstätte des Lieferanten zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Wir werden dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Lieferanten durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Wir sind berechtigt, diese Kontrollen auch von durch uns beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

4. Angebot und Vertragsschluss

4.1

Der Lieferant hat sich bei einem Angebot hinsichtlich des Liefergegenstandes oder der Leistung an die von uns gestellte Anfrage zu halten.

4.2

Jedes Angebot des Lieferanten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

4.3

Sofern wir ein Leistungsverzeichnis einsetzen, hat der Lieferant dieses bei der Abgabe des Angebotes zu benutzen. Änderungen am Text des Leistungsverzeichnisses sind nicht gestattet. Der Lieferant hat Alternativvorschläge zu unserer Anfrage und aus seiner Sicht klärungsbedürftige Punkte in dem Angebot deutlich kenntlich zu machen.

4.4

Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe einer schriftlichen (auch per Fax oder E-Mail) oder elektronischen Übermittlung oder durch eine Bestätigung in vorgenannter Form als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

4.5

Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

5. Informationsbeschaffung Lieferant

5.1

Der Lieferant verpflichtet sich, die ggf. für die Erbringung der Leistung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen und Gerüste vor Vertragsschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen und etwaige Unklarheiten mit uns abzustimmen. Wir werden dem Lieferanten eine entsprechende Prüfungsmöglichkeit einräumen und die für die Abgabe des Angebots erforderlichen Auskünfte erteilen, sofern uns dies mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Unterlässt der Lieferant eine solche Untersuchung, kann er sich später nicht auf Umstände berufen, die bei dieser Untersuchung erkennbar gewesen wären.

5.2

Sofern der Lieferant von uns Unterlagen, Zustimmungserklärungen oder sonstige Informationen benötigt, hat er diese rechtzeitig, mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen, bei uns abzufordern.

6. Einsatz von Dritten / Vorlieferanten

6.1

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung eine Leistung ganz oder in Teilen durch Dritte erbringen zu lassen. Erteilen wir eine entsprechende Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

6.2

Der Lieferant garantiert, dass er ausschließlich fachkundige Dritte einsetzen wird und er diese im Hinblick auf die zu erbringende Leistung sorgfältig überwacht.

7. Lieferzeit und Lieferverzug

7.1

Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Annahme.. Für die rechtzeitige Erbringung von Leistungen ist die abnahmefähige Vollendung oder die Übergabe der Ware maßgebend.

7.2

Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.3

Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder der verspätet erbrachten Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir eine verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

8. Lieferzeit und Lieferverzug

8.1

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

8.2

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse einzuhalten. Dies gilt zudem für alle Vorschriften zur Arbeitssicherheit, einschließlich der Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen, sowie der Regelungen zum Umweltschutz, wie bspw. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nebst den dazugehörigen Verordnungen.

8.3

Eine Lieferung oder Leistungserbringung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Hamburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

8.4

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Der vereinbarten Teillieferung ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein aufzuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.5

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

8.6

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort (siehe 8.3) auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

8.7

Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

9. Abnahme von Leistungen

9.1

Ist eine Abnahme der Leistung erforderlich, kann diese nur ausdrücklich, keinesfalls stillschweigend, erfolgen. Die Abnahme der Leistung erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglichen Leistungen (Schlussabnahme) auf einem von uns zu stellenden Abnahmeprotokoll. Eine Inbetriebnahme ohne Schlussabnahme begründet keine endgültige Abnahme. Die Schlussabnahme ist von dem Lieferanten schriftlich zu beantragen. Der Lieferant hat zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

9.2

Wir können die Schlussabnahme verweigern, wenn sich bei dieser wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel, herausstellen. Liegen solche wesentlichen Mängel vor, erfolgte eine neue Schlussabnahme im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel.

9.3

Sollten sich bei einer nachfolgenden behördlichen Abnahme Mängel herausstellen, für deren Nichtvorhandensein der Lieferant einzustehen hat, verpflichtet sich dieser, die Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb der gegebenenfalls von der Behörde gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

10. Preise und Zahlungsbedingungen / Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

10.1

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

10.2

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

10.3

Pro Bestellung hat der Lieferant eine Rechnung zu erstellen. Die Rechnung hat die Bestellnummer, die jeweilige Bestellposition sowie gegebenenfalls die von uns verwendete Material-Nummer zu enthalten. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen.

10.4

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Rechnung unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu übersenden. Die Rechnungsanschriften können zudem im Internet unter www.holcim.de/einkauf eingesehen werden.

10.5

Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

10.6

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

10.7

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

10.8

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

11. Geheimhaltung

11.1

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

11.2

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

12. REACH-Konformität

12.1

Der Lieferant garantiert, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) für die von uns bekannt gegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert oder von der Registrierungsspflicht ausgenommen sind.

12.2

Der Lieferant garantiert, dass alle in seinen Lieferungen und Leistungen enthaltenen oder verwendeten Substanzen den Anforderungen der REACH-VO entsprechen und garantiert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen nach der REACH-VO.

12.3

Der Lieferant stellt uns, unsere Kunden und die mit uns verbundenen Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund der Nichteinhaltung der vorstehenden Garantieerklärung geltend gemacht werden.

13. Beschaffenheit der Ware oder Leistung / Ursprungsnachweise

13.1

Sämtliche Leistungen des Lieferanten müssen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (bei einem Werk- oder Werkliefervertrag ab beanstandungsfreier Abnahme) den Beschaffenheitsmerkmalen unserer Bestellung entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sein. Sofern kein Zweck bestimmt worden ist, muss die Leistung für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

13.2

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und - sofern relevant - dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifizierten Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

13.3

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen übereinstimmen.

13.4

Ein Lieferant von Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Umstellung von Lieferquellen, Rezepturen oder Produktionsmethoden unterrichten.

13.5

Sind Maschinen, Geräte und Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

13.6

Der Lieferant steht uns gegenüber dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren bzw. Inanspruchnahme der erbrachten Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern wir von Dritten wegen einer möglichen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns von sämtlichen Kosten frei.

13.7

Der Lieferant räumt uns das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen (nachfolgend „Ergebnisse“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und online Medien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Wir haben insbesondere das Recht, die Ergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu verändern, sie weiter zu entwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Ergebnissen einschließlich etwaiger zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Der Lieferant räumt uns das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Ergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekanntes Nutzungsarten ein; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13.8

Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

14. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes wird auf den Auftraggeber unbeschadet der vereinbarten Versandungsart erst mit der Übernahme des gesamten Lieferumfangs, spätestens jedoch mit dem Beginn der Inbetriebnahme, übertragen.

15. Mangelhafte Lieferung / Leistung und Schadensersatz

15.1

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) oder der erbachten Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

15.2

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377,381 HGB) mit folgender Maßgabe:

15.2.1

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

15.2.2

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

15.2.3

In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn wir diese innerhalb von 8 Arbeitstagen (Montag – Freitag) beim Verkäufer anzeigen. Eine Anzeige per Fax oder E-Mail ist ausreichend. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Anzeige an den Lieferanten. Dieser verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

15.3

Uns stehen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

15.4

Liegt ein Mangel vor, für den der Lieferant einzustehen hat, können wir nach unserer Wahl innerhalb einer von uns zu setzenden Frist Nachbesserung oder Nacherfüllung verlangen.

15.5

Sollte der Nacherfüllungsversuch des Lieferanten fehlschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen von uns beauftragten Dritten beseitigen zu lassen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind von dem Lieferanten zu tragen. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, einer angemessenen Minderung der von zu zahlenden Vergütung und Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. Ist der Lieferant nach den gesetzlichen Regelungen berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, besteht kein Recht zur Selbstvornahme für uns.

15.6

Sollte eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich sein, ist der Lieferant verpflichtet, umgehend eine provisorische Verbesserung zu schaffen, soweit der Aufwand hierfür nicht in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die endgültige Mängelbeseitigung ist vorzunehmen, sobald es die Betriebsverhältnisse zulassen.

15.7

Im Rahmen der Nachbesserung anfallende Kosten für den Aus- und Einbau sind von dem Lieferanten zu tragen, unabhängig davon, ob er den zugrundeliegenden Mangel zu vertreten hat.

15.8

Für ausgebesserte oder ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist nach erfolgter Nacherfüllung neu.

15.9

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

15.10

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

15.11

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

16. Versicherungsschutz bei Lieferanten

16.1

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

16.2

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

17. Verpackungen

17.1

Der Lieferant hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

17.2

Der Lieferant wird auf unser Verlangen alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

18. Haftung für Mindestlohn

18.1

Der Lieferant garantiert, dass er den in Deutschland zu zahlenden Mindestlohn jeweils fristgerecht zahlt.

18.2

Wenn der Lieferant und/oder von ihm eingesetzte Subunternehmer und/oder von Lieferanten oder von Subunternehmern eingesetzte Personalverleiher dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes unterfallen und von den Lieferanten Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) zu erbringen sind, gelten die folgenden Regelungen.

18.2.1

Der Lieferant sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der Lieferant sichert zu, dass er nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern verlangen werden.

18.2.2

Für den Fall, dass wir gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei.

18.2.3

Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht wird. Wir sind berechtigt, einen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern wir im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus einer Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen werden.

18.2.4

Darüber hinaus haftet der Lieferant uns gegenüber für jeden Schaden, der uns aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Lieferanten entsteht. Der Lieferant ist verpflichtet, uns jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhende Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.

19. Verpackung und Abfälle

19.1

Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten.

19.2

Altanlagenbestandteile, ersetzte Teile und Anlagen- und Elektroschrott verbleiben in unserem Eigentum.

20. Verjährung

20.1

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

20.2

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang.

20.3

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die drei (3) -jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

20.4

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf einer Ware. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

21. Verhalten auf dem Betriebsgelände

21.1

Sofern sich der Lieferant oder von ihm eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf von uns genutztem Gelände aufhalten, ist den Weisungen unserer Mitarbeiter Folge zu leisten.

21.2

Der Lieferant ist unabhängig davon verpflichtet, alle geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz inklusive unserer Sicherheitsbestimmungen zu beachten und von ihm eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend zu unterweisen.

22. Kündigung / Rücktritt

22.1

Wir und der Lieferant können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

22.1.1

wir feststellen, dass der Lieferant gegen die in diesen ARB genannten Regelungen zur Arbeitssicherheit und sozialen Verantwortung sowie den Vorgaben aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten verstößt;

22.1.2

der Lieferant eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und er nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft oder

22.1.3

beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht nachkommt, oder

22.1.4

der Kauf, die Verwendung der Ware oder Leistung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

22.2

Kündigen wir einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist das Festhalten an weiteren mit dem Lieferanten bestehenden Verträgen aus dem selben wichtigen Grund für uns unzumutbar, können wir auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung kündigen. Weitere Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu.

22.3

Sofern der Lieferant von uns im Rahmen des Vertrages oder zum Zwecke dessen Ausführungsdokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erhält, sind diese im Fall der Kündigung unverzüglich an uns herauszugeben. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

23. Rechtswahl und Gerichtsstand

23.1

Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 und der deutschen Kollisionsregeln.

23.2

Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Stand: 03/2017